

**DR. ANDREAS STARIBACHER**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 7. September 1995

GZ. 11 0502/314-Pr.2/95

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

**XIX. GP.-NR**  
**1609/AB**  
**1995 -09- 07**

Parlament  
1017 Wien

**zu** **1604 11**

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger und Genossen vom 11. Juli 1995, Nr. 1604/J, betreffend Vorgänge rund um die Neubestellung des Vorsitzenden der Sparkasse Reutte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß § 17 Abs. 7 Sparkassengesetz ist bei Gemeindesparkassen der Bürgermeister der Haftungsgemeinde Vorsitzender des Sparkassenrates. Die Gemeindevertretung kann jedoch anstelle des Bürgermeisters ein Mitglied des Gemeinderates zum Vorsitzenden des Sparkassenrates bestellen.

Besondere Gründe für die Nichtbestellung des Bürgermeisters sind im Sparkassengesetz nicht angeführt, weshalb der Beschuß des Gemeinderates der Marktgemeinde Reutte vom 27. Juli 1995 aus sparkassengesetzlicher Sicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Eine Sistierung dieses Beschlusses seitens des Bürgermeisters wegen Verletzung von sparkassenrechtlichen Bestimmungen ist somit nicht zulässig.

Zu 2.:

Der Sparkassenrat ist ein Organ der Sparkasse. Eine rechtliche Beurteilung der gegenständlichen Angelegenheit kann daher nur auf Basis des Sparkassengesetzes erfolgen.

- 2 -

Zu 3.:

Die Vollziehung der relevanten sparkassenrechtlichen Bestimmungen obliegt gemäß § 43 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sparkassengesetz in erster Instanz dem Landeshauptmann und in zweiter Instanz dem Bundesminister für Finanzen. § 31 Abs. 1 Sparkassengesetz normiert, daß eine Sparkasse, die eine im Sparkassengesetz begründete Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, mit Bescheid aufzufordern ist, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Im Falle einer nachhaltigen Verletzung der entsprechenden Bestimmungen des Sparkassengesetzes, insbesondere wenn die Funktionsfähigkeit der Sparkasse durch einen nicht arbeitsfähigen Sparkassenrat wesentlich beeinträchtigt wäre, hätte der Bundesminister für Finanzen gemäß § 70 Abs. 4 Bankwesengesetz dem Kreditinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist. Wenn andere Maßnahmen nach dem Bankwesengesetz die Funktionsfähigkeit eines Kreditinstitutes nicht sicherstellen können, hat der Bundesminister für Finanzen die Konzession zurückzunehmen.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Staerzhofer". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'A' at the beginning.

**BEILAGE****ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Guggenberger  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Vorgänge rund um die Neubestellung des Vorsitzenden der Sparkasse Reutte

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte hat in seiner Sitzung vom 27.6.1995 beschlossen, anstelle des Bürgermeisters Siegfried Singer das Mitglied des Gemeinderates, Ing. Jörg Femböck zum Vorsitzenden des Sparkassenrates zu bestellen.

§ 17 des Sparkassengesetzes sieht vor, daß grundsätzlich der Bürgermeister den Vorsitz im Sparkassenrat innehalt, stellt es aber dem Gemeinderat frei, für diese Funktion anstatt des Bürgermeisters ein anderes Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen.

Der Bürgermeister weigert sich nun, dem Beschuß des Gemeinderates folgend, den Vorsitz im Sparkassenrat abzugeben. Er begründet seine Weigerung damit, daß nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ausschließlich dem Bürgermeister die Vertretung der Gemeinde nach außen zukomme. In der Öffentlichkeit beruft er sich darauf, daß auch der Landeshauptmann von Tirol als Sparkassenaufsichtsbehörde erster Instanz seine Rechtsansicht teile.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen daher nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie beurteilt Ihr Ressort als oberste Sparkassenaufsichtsbehörde die Weigerung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reutte, dem gegenständlichen Beschuß des Gemeinderates Rechnung zu tragen?
2. Ist zur Klärung dieses Falles die Tiroler Gemeindeordnung oder das Sparkassengesetz anzuwenden?
3. Welche Möglichkeiten sehen Sie, in dieser Auseinandersetzung den der österreichischen Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen?